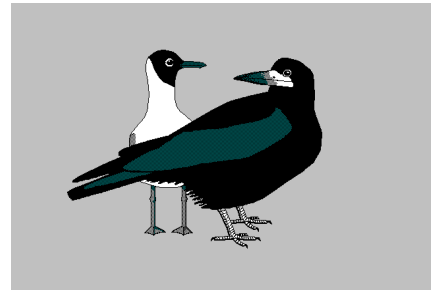


Dr. Hermann Stickroth
Sperberweg 4a
86156 Augsburg
Tel. 0821 / 45 31 664
Fax. 0821 / 45 31 671



Abs.: Dr. Hermann Stickroth, Sperberweg 4a, 86156 Augsburg

An das
Landratsamt Augsburg
Untere Naturschutzbehörde
Prinzregentenpl. 4
86150 Augsburg

Augsburg, 05.08.2024

Gutachterliche Stellungnahme zum Natur- und Artenschutz beim Bebauungsplan „SO Baumhäuser“ in Markt Fischach, OT Siegertshofen, Schläulestraße 13

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Fischach plant die Aufstellung eines Bebauungsplans „SO Baumhäuser“ im Ortsteil Siegertshofen als „ökologisches Naherholungsferienprojekt inkl. Übernachtung im Baumhaus und Zirkuswagen“ (<https://dersuedenistblau.de>). Aufgrund der Bedenken seitens der Unteren Naturschutzbehörde vom 16.08.2023 habe ich das Planungsgebiet viermal besucht (5.2., 30.4., 26.5. und 20.6.2024) und Artvorkommen (Brutvögel) sowie ökologische Strukturen im Baumbestand erfasst. Aufgrund der getätigten Beobachtungen gebe ich eine Stellungnahme zum Natur- und Artenschutz ab.

1. Planungsgebiet

Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine 2.330 m² große, mit Gehölzen bestandene Fläche in unmittelbarer Ortsrandlage. Es ist Teil eines größeren Gehölzes (4.400 bzw. 5.700 m²) in Hanglage, das den Ort zur Feldflur hin abgrenzt. Der Ort duckt sich an dieser Stelle in ein Tälchen entlang der Schläulestraße.



Abb. 1: Lage des Planungsgebiet

Fördern auch Sie die "Avifauna von Schwaben"!

Naturw. Verein Schwaben e.V., Konto 1082 401,
Dresdner Bank, Filiale Augsburg, BLZ 720 800 01,
Verwendungszweck: "Avifauna Schwaben"



Abb. 2: Das Eingriffsgebiet in Naturpark (l.) und Landschaftsschutzgebiet (r.).



Abb. 3: Das Eingriffsgebiet in alten Kartendarstellungen (l. Uraufnahme 1808-1864, r. TK 1960).

Das Planungsgebiet liegt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ (LSG-00417.01) sowie im gleichnamigen Naturpark (NP-00006, siehe Abb. 2).

1.1 Einwand der UNB vom 16. August 2023

Die UNB wendet gegen das Vorhaben ein, dass es sich einerseits um ein Feldgehölz im Sinne Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG handle, das demnach nicht gerodet, abgeschnitten, gefällt oder auf sonstige Weise erheblich beeinträchtigt werden dürfe. Die Beeinträchtigung läge darin, dass die Bodenfläche verändert, der natürliche Aufwuchs zerstört und der Lebensraum der Tiere durch Lärm, Licht (auch Feuerstellen) und Bewegung beunruhigt würden.

„Aufgrund der hohen Qualität des Gehölzes (hohe einheimische Baum- und verschiedene Straucharten) ist auch kein Ausgleich möglich“, was impliziert, dass das Gehölz durch das Vorhaben vollständig entwertet würde. Deshalb sei eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 2 BayNatSchG oder Befreiung gem. § 67 BNatSchG von der Schutzvorschrift ist nicht möglich.



Abs.: Dr. Hermann Stickroth, Sperberweg 4a, 86156 Augsburg

Als zweites wendet die UNB ein, dass das Feldgehölz im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ läge und „für dieses Schutzgebiet an dieser Stelle besonders wertgebend“ sei. Eine Beeinträchtigung des Feldgehölzes würde daher zu einem Verstoß gegen den Schutzzweck der LSG-Verordnung führen.

1.2 Der Gehölzbestand im historischen Kontext

Im Eingriffsbereich ist in der historischen Karte (19. Jh.) eine Wiese mit einzelnen Bäumen verzeichnet, die jedoch nicht den aktuellen Grundstücksgrenzen folgt. Der südlich angrenzende Teil war nicht bebaut. Erst in späterer Zeit folgt die Grundstücksgrenze etwa dem Umriss der Wiese. In den Karten des 20. Jh. sind zudem Steilböschungen sowie eine Bebauung südlich davon eingezeichnet. In der ersten Hälfte des 20. Jh. war das Grundstück noch ohne eingetragenen Gehölzbewuchs, in der zweiten Hälfte ist solcher eingetragen. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der Baumkartierung, wonach 76% der Bäume jünger als 75 Jahr sind.

Dem Anschein nach handelt es sich um eine alte örtliche Abgrabungsstelle, denn auch die Topographie gibt hier keinen Hinweis auf eine natürliche Talaustrandung (etwa durch Quellaustritt oder ähnliches). Später wurde der davor liegende Teil bebaut. Die Darstellung als Wiese und auch die eingetragenen und vorhandenen Gebäude verweisen jedoch auf eine langanhaltende Nutzung als Viehweide und zur Tierhaltung. Auch jetzt noch werden diese Gebäude als Stallung für Ziegen verwendet und sind der Hofstelle unmittelbar zugeordnet. Zudem soll hier in früherer Zeit der Eiskeller des Ortes gelegen haben. Zeugnisse hierüber liegen mir allerdings nicht vor, auch ist davon heute nichts mehr zu erkennen.

Unabhängig davon zeigt die Verschattung im aktuellen Luftbild deutlich auch heute, dass es sich um kein geschlossenes Gehölz handelt, sondern um Baumbestand auf den Steilböschungen, der sich um die Hofstelle mit angrenzender Viehweide bzw. den Eiskeller herum gebildet hat. Der Gehölzbestand ist Teil des historischen Ortsrandes und auch heute noch in den Gehölzverbund am Ortsrand eingebunden. Es handelt sich um kein klar abgegrenztes Einzelgehölz, sondern um den Teil eines größeren Gehölzes.

Somit handelt es sich m.E. nicht um ein Feldgehölz in der freien Feldflur im Sinne Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG, sondern um eine randliche Gehölzstruktur des Siedlungsraums. Dies legt auch der Zuschnitt des Flurstückes nahe, welches im Südteil zweifelsohne im Siedlungsbereich liegt. Auch die Nachbargrundstücke liegen sämtlich in dieser Randlage: Sie sind im Süden bebaut und im Norden in Böschungslage mit Bäumen bestockt. In sämtlichen Grundstücken gibt es Erschließungen durch Wege, Treppen oder ähnliches, oder sie weisen weitere Gebäude im Baumbestand auf. Das Landschaftsschutzgebiet schneidet hier ohne Rücksicht auf reale Eigentums- und Nutzungsverhältnisse mitten durch die Grundstücke.

Entsprechend trifft nicht zu, dass „das Feldgehölz [...] in der Natur klar zu erkennen“ ist, wie die UNB schreibt. Weder ist es von allen Seiten von Feldflur umgeben, noch ist es ein klar abgegrenztes Einzelgehölz. Last but not least ist das Gehölz, von dem das Planungsgebiet Teil ist, mit seinen 4.400 bzw. 5.700 m² sehr groß für ein Feldgehölz (2.500 m² lt. Bund Naturschutz e.V., max. 5.000 m² lt. <https://biologie-seite.de/Biologie/Feldgehölz>). Die KULAP-Antragsfläche darf gar bei Feldgehölzen maximal 20,00 ar betragen (i.e. 2.000 m²); damit wäre sogar die Planungsfläche zu groß für ein Feldgehölz.



1.3 Die Baumhäuser

Im betreffenden Baumbestand wurde 2018 mit der erforderlichen Genehmigung auf den Grundstücken Fl.Nr. 16/4 und einer kleinen Teilfläche von 16/9 bereits ein Baumhaus mit einer Toilettenanlage realisiert. Dafür musste kein Baum gefällt werden.



Abb. 4: Bestehendes Baumhaus von 2018.

Die Trägerkonstruktion wird auf speziellen Baumhaus-Schrauben (Baumhaus-Bolzen, Garnier-Schraube) am Baum befestigt. Dabei ist die Stahlschraube der einzige Kontakt zum Baum. Diese besteht aus einem Grobgewinde und einem Zylinder, mit der sie im Baum steckt, und einem langen Schaft (\varnothing 40 mm), auf dem ohne direkten Kontakt mit dem Baum die Unterkonstruktion des Baumhauses aufliegt und befestigt wird. Der Baum wird somit nicht eingengt und geschädigt, vielmehr reagiert der Baum auf die Schraube wie auf einen Astbruch, wie er auch natürlicherweise vorkommt: Bei der Bohrung für die Garnier-Schrauben „werden einige Wasser- und Nährstoffleitungen durchtrennt. Der Baum spürt dies und beginnt sofort mit der Wundheilung, indem er gezielt Harze und Öle einlagert, um die Wunde zu versiegeln. In den folgenden Jahren bildet er an dieser Stelle extra starkes Reaktionsholz. [...] Der Baum stößt den Stahl nicht ab, sondern ummantelt ihn, und integriert ihn vollständig in seine Lebenssituation. Auch wissenschaftlich gibt es keine Hinweise, dass Stahl, Edelstahl, Kupfer, Aluminium oder andere Legierungen dem Baum schaden, oder diesen durch Ablösungen (z. B. Rost) ‚vergiften‘ würden“ (Infos des Baumhaus-Shops, <https://thetreehouse.shop>).

Nach Angaben der Hersteller handelt es sich also um eine schonende Befestigung am Baum, die nicht schädlicher ist als ein natürlich vorkommender Astbruch. Eine Schädigung der Bäume ist also nicht anzunehmen und im Falle des Baumhauses von 2018 auch nicht zu beobachten.

In gleicher Weise sollen an geeigneten Stellen auf dem Grundstück Fl.Nr. 16/9 ein bis zwei weitere Baumhäuser errichtet werden. Auch für diese sind ebenfalls keine Fällungen von Bäumen erforderlich.



Abb. 5: Befestigungen des Baumhauses von 2018 mittels Garnier-Schrauben.

Gegenstand des Bebauungsplanes ist auch die Aufstellung eines Zirkuswagens am Rande des Gehölzes zur angrenzenden Feldflur, ebenfalls zur Übernachtung innerhalb des „ökologischen Naherholungsferienprojektes“ (<https://dersuedenistblau.de>).



Abb. 6: Aufgestellter Zirkuswagen als Teil des „ökologischen Naherholungsferienprojektes“.

Sowohl in der konzeptionellen Ausrichtung als auch in der praktischen Ausführung entspricht das Vorhaben grundsätzlich dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, welcher gemäß §3 Abs. 1 auf „die Festsetzung eines Naturparks“, d.h. auf die touristische Vermarktung ausgerichtet ist (Nr. 1), sowie darauf, „die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten“ (Nr. 2). Um dies zu gewährleisten sind gemäß Abs. 2 „im Landschaftsschutzgebiet [...] alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Absatz 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern [siehe auch §3 Abs. 1 Nr. 3), den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.“



Abs.: Dr. Hermann Stickroth, Sperberweg 4a, 86156 Augsburg



Abb. 7: Aufgang zum Baumhaus 2018 von Hausnr. 13 aus.



Abb. 8: Unbefestigter Zugang zum Zirkuswagen.



1.4 Baumbestand

Im Planungsgebiet wurden 55 Bäume (Stämme) mit Durchmessern größer 20 cm eingemessen. Weitere Bäume liegen in den Nachbargrundstücken. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Hainbuchen (44%) und Eichen (20%), in geringen Anteilen um Pappeln, Linden, Kirschen, Birken und Eschen (2 als stehendes Totholz). Ein alter Apfelbaum hat einen Durchmesser von 40 cm (geschätztes Alter 57 Jahre). Auch die Baumkarte zeigt deutlich die Anordnung auf den Hangkanten, und dass es sich nicht um ein geschlossenes Feldgehölz handelt.



Abb. 9: Baumkartierung (ab Stammdurchmesser von 20 cm, gelb > 40 cm, fett > 60 cm).

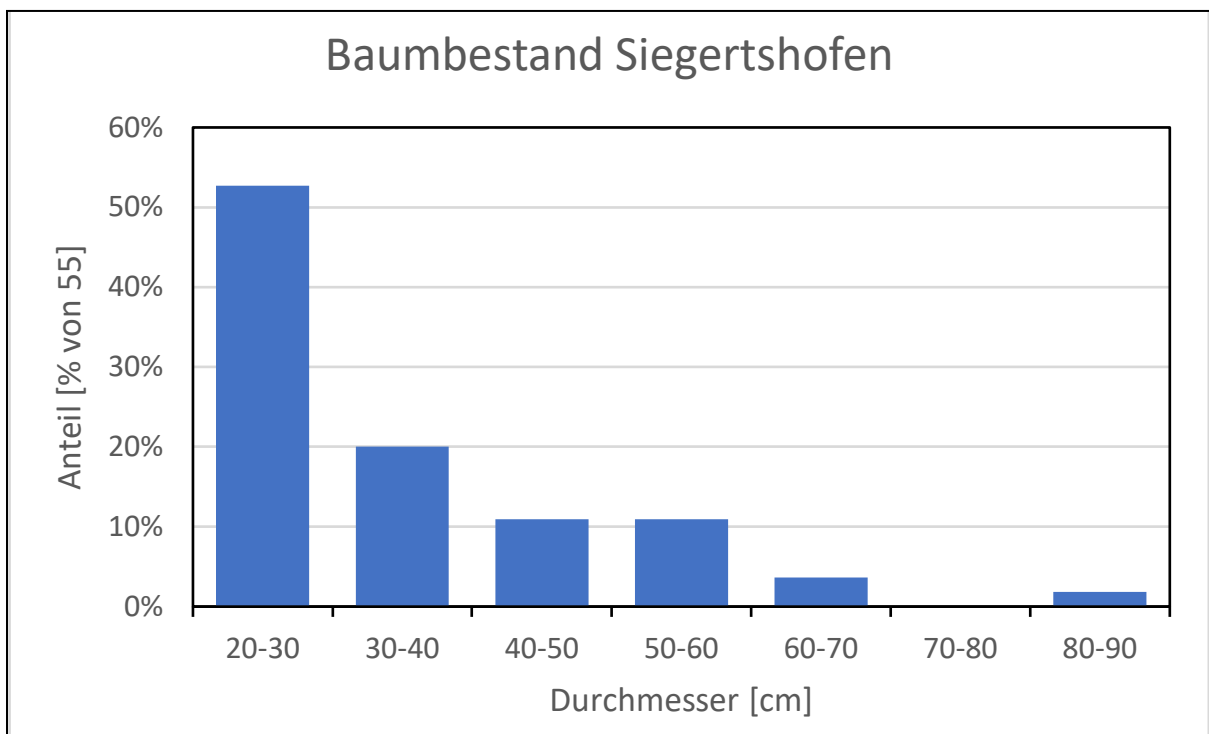
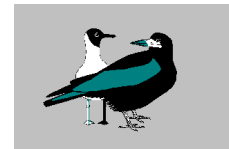


Abb. 10: Häufigkeit der Stammdurchmesser.



Tab. 1: Tabelle der erfassten Bäume (Ingenieurbüro Josef Tremel, Büro Dr. H. Stickroth).

Nr	Durchmesser	Anzahl Stämme	Baumart	Alter	Bemerkung
1	40	1	Linde spec.	86	
2	25	1	Hainbuche	43	
3	35	1	Hainbuche	61	Zwiesel, davon 1 abgebrochen
4	50	1	Stieleiche	124	
5	25	1	Linde spec.	54	
6	50	1	Stieleiche	124	
7	25	1	Hainbuche	43	
8	25	1	Hainbuche	43	
8a	20	1	Hainbuche	35	
9	25	1	Hainbuche	43	
9a	25	1	Hainbuche	43	
10	90	1	Stieleiche	223	
11	25	1	Hainbuche	43	
12	50	1	Stieleiche	124	
13	30	1	Hainbuche	52	
14	60	1	Hainbuche	104	Initiale Astlöcher
15	50	1	Pappel spec.	71	
16	30	4	Hainbuche	52	
17	50	1	Stieleiche	124	
18	55	1	Pappel spec.	78	Wipfelbruch
19	35	1	Esche	58	stehendes Totholz, Torso
20	25	1	Kirsche spec.	33	
21	45	1	Pappel spec.	64	
22	35	1	Pappel spec.	50	
22a	oA	1	Gemeine Birke		
23	35	1	Pappel spec.	50	
24	20	3	Hainbuche	35	
25	20	1	Hainbuche	35	
26	45	1	Pappel spec.	64	
27	35	1	Gemeine Birke	42	
28	25	1	Hainbuche	43	
29	35	1	Esche	58	stehendes Totholz, Torso
30	40	1	Pappel spec.	57	
31	30	1	Linde spec.	65	
32	40	1	Apfelbaum	57	
33	25	2	Hainbuche	43	
34	25	3	Hainbuche	43	
34a	oA	1	Hainbuche		
35	25	1	Hainbuche	43	
36	20	1	Hainbuche	35	
37	25	1	Hainbuche	43	
38	20	1	Hainbuche	35	
39	25	1	Linde spec.	54	
40	25	2	Linde spec.	54	
41	25	1	Hainbuche	43	
42	30	2	Gemeine Birke	36	
43	25	1	Hainbuche	43	
44	40	1	Esche	67	vital
45	60	1	Linde spec.	130	



Nr	Durchmesser	Anzahl Stämme	Baumart	Alter	Bemerkung
46	20	1	Kirsche spec.	27	
47	20	3	Kirsche spec.	27	
Außerhalb des Planungsgebietes					
48	40	1	Hainbuche	69	
49	40	1	Hainbuche	69	Stütze Baumhaus
50	40	1	Stieleiche	99	
51	50	2	Stieleiche	124	Stütze Baumhaus
52	25	1	Hainbuche	43	
53	50	1	Stieleiche	124	Stütze Baumhaus
54	35	1	Hainbuche	61	
55	25	1	Hainbuche	43	
56	30	1	Stieleiche	74	
57	60	1	Stieleiche	149	
58	30	1	Stieleiche	74	
59	35	1	Stieleiche	87	
60	35	1	Stieleiche	87	

29 Stämme (53%) haben geringe Durchmesser von 20 bis <30 cm. Die Hainbuche in dieser Gruppe ist auf ein Alter von 35-50 Jahre zu schätzen. 17 Stämme (31%) haben Durchmesser von 30 bis <50 cm. Sechs Bäume (11%) haben Stammdurchmesser von 50 bis <60 cm, und drei (6%) von 60 cm oder darüber und damit in jedem Fall ein geschätztes Alter von mehr als 100 Jahren, jeweils eine Stieleiche, eine Hainbuche und eine Linde; die Eiche hat einen Durchmesser von 90 cm und ist wohl über 200 Jahre alt. Diese steht am Hang oberhalb des Ziegenstalls und unterstreicht das Alter dieser dörflichen Struktur. Über den Gesamtbestand hinweg sind 76% der Bäume jünger als 75 Jahre und erst nach Wegfall der vorherigen Nutzung angekommen. Dies lässt noch nicht erkennen, warum das „Feldgehölz [...] für dieses Schutzgebiet an dieser Stelle besonders wertgebend“ sei, wie die UNB schreibt.



Abb. 11: Kraut- und Strauchschicht fehlen teilweise in den baumbestanden Bereichen durch dichten Kronenschluss.



1.4 Ökologische Wertigkeit des Baumbestands und des Gehölzes

Der ökologische Wert von Gehölzen steigt mit ihrem Alter. Bei älteren Bäumen nimmt der Anteil von Biotopstrukturen wie Totholz, abstehende Rinde, natürliche Höhlungen und Spechthöhlen usw. zu. Diese wurden nicht im ganzen Gehölz erfasst, sondern nur an den Bäumen, die bei Errichtung eines Baumhauses betroffen wären. An diesen wurden keine solche Strukturen gefunden. Die Eichen wiesen einzelne tote Äste auf, jedoch ohne weitere Qualitätsmerkmale, die sie etwa für Fledermäuse geeignet erscheinen lassen.

Durch das in großen Teilen noch junge Alter der Bäume sind solche Strukturen aktuell auch noch nicht oder nicht in großer Zahl zu erwarten. Es gibt mehrere Stämme stehendes Totholz sowie eine Hainbuche mit initialen Astlöchern in großer Zahl. Da für das Vorhaben aber keine Bäume gefällt werden müssen und auch sonst keine nachhaltige Beschädigung der Bäume erfolgt, wirft das Vorhaben die Entwicklung solcher Strukturen nicht zurück. Diese können sich sogar noch an den beanspruchten Bäumen entwickeln.

Die Kraut- und Strauchschicht fehlen teilweise in den baumbestandenen Bereichen durch dichten Kronenschluss. Dies ist typisch für junge, wild aufgegangene Gehölzbestände, die nicht forstlich aufgelichtet werden, was insbesondere auch für die Hainbuche gilt: „Im Eichen-Hainbuchenwald ist sie die dienende Baumart: Ihr dichtes Blätterdach beschattet die Stämme der Eichen und sorgt dafür, dass sich keine frischen Äste ausbilden, die das Eichenholz entwerten“, heißt es im Forestbook (<https://www.forestbook.info/hainbuche>). Entsprechend unterdrückt sie aber auch die gute Entwicklung einer Kraut- und Strauchschicht. Nur an den Rändern und in den Bereichen mit fehlenden Baumbewuchs ist eine Strauchschicht entwickelt, in die auch junge Bäume eingestreut sind.

Die genauere Betrachtung des Gehölzbestandes bestätigt somit nicht die „hohe Qualität des Gehölzes“, welche die UNB vorgibt. Die Qualität liegt allein darin, dass es sich um einen Laubholzbestand handelt, was für das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ nicht ungewöhnlich und somit auch nicht „an dieser Stelle besonders wertgebend“ ist.



Abb. 12: Nordrand des Gehölzes ohne große Bäume.



Der Anteil an Altbäumen (bei langlebigen Arten >200 Jahre) ist mit exakt einem Baum sehr gering. Der Anteil kurzlebiger Baumarten (Pionierarten wie Birke und Pappel, Obstbäume wie Kirsche und Apfel) ist mit 22% für einen angeblich besonders wertvollen Baumbestand recht hoch; dem Standort nach zu erwarten ist ein Stieleichen-Hainbuchenwald (Potenzielle natürliche Vegetation F2b). Und beim stehenden Totholz handelt es sich um Eschen, deren Überdauerung nur sehr kurz sein wird.

1.5 Flächeninanspruchnahme und Lebensraum von Arten

Die Flächeninanspruchnahme ist sehr gering. (1) Für die Realisierung der Baumhäuser müssen keine Bäume gefällt werden. Die Baumhäuser und der abgestellte Zirkuswagen bewirken an sich auch keine Versiegelung. Lediglich die Ausbildung der Kraut- oder Strauchschicht ist durch Verschattung kleinräumig eingeschränkt: Das vorhandene Baumhaus von 2018 hat gemäß Parzellarkarte (Bayernatlas) mit Plattform (Terrasse, Umgang) eine Fläche von 28 m², was 1% der Fläche des beplanten Grundstück Fl.Nr. 16/9 (2.835 m²) entspricht, der Zirkuswagen kommt mit angebaute Terrasse auf ca. 20 m².

(2) Die Zuwegung zu den Baumhäusern erfolgt ebenfalls ohne explizite Versiegelung. Es gibt keine Zufahrt für die Hausgäste, lediglich einen unbefestigten Waldweg, der zu Fuß genommen werden muss. Zum Baumhaus 2018 führt im ebenen Bereich ebenfalls ein unbefestigter Weg (Trampelpfad), im oberen Hangbereich (also im Gehölzbestand) eine schmale Holzstiege (s. Abb. 9); dies ist bei den neuen Baumhäusern in ähnlicher Weise geplant. Nur im unteren Hangbereich (Siedlung) ist beim Baumhaus 2018 eine Steintreppe realisiert (s. Abb. 7).



Abb. 13: Zugang zum Baumhaus 2018 im oberen Bereich.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit auch nicht durch dieser sehr geringe Flächeninanspruchnahme anzunehmen. Es ist auszuschließen, dass dadurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vermindert wird, es ist auch auszuschließen, dass das Landschaftsbild durch das Vorhaben verunstaltet wird. Und natürlich muss man sagen, dass durch das Vorhaben ganz entsprechend dem Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets „Augsburg - Westliche Wälder“ der Naturgenuss nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil vermehrt wird.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden in Abschnitt 2 behandelt.



1.6 Naturschutzfachliche Bewertung

Die Einwände der UNB sind nicht nachvollziehbar. Da der Gehölzbestand im Planungsgebiet meiner Ansicht nach nicht als Feldgehölz im Sinne Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG gelten kann, greift das entsprechende Verbot nicht für das Vorhaben. Auch der besondere Wert des Gehölzes „für dieses Schutzgebiet an dieser Stelle“ ist nicht erkennbar. Zum einen ist der Gehölzbestand weder besonders alt, noch ökologisch besonders wertvoll, zum anderen ist die Beeinträchtigung des Gehölzes in keinsten Weise erheblich. Es werden keine Bäume gefällt, keine Bäume erheblich beschädigt, und keine Habitatflächen in nennenswertem Umfang in Anspruch genommen. Die Störungen sind gering, aber natürlich ist die touristische Vermarktung des Naturparks nicht ohne Anwesenheit von Menschen realisierbar.

Aus den bislang betrachteten Gegebenheiten ist nicht zu schließen, dass sich durch das Vorhaben die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts tatsächlich vermindert, ganz zu schweigen, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Das Problem ist, dass die „Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ und auch der „Erheblichkeit“-Begriff gefüllt werden müssen. Wann ist ein Eingriff erheblich? Welche Grenzwerte gibt es? Wo ist in einem Naturpark, der ja gerade die touristische Vermarktung fördern soll, die Balance zwischen zulässiger Nutzung und Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Klar ist nach meinem (subjektiven) Empfinden, dass das Landschaftsbild durch das Vorhaben nicht „verunstaltet“ wird – um den Begriff der Schutzgebietsverordnung zu verwenden; dazu genügt ein Blick auf oder in die vorhandenen Quartiere (s. Abb. 4, 7, 8, 14). Abb. 12 macht deutlich, dass im sommerlichen Aspekt von der Feldflur her die Bestandsbauten (Baumhaus, Zirkuswagen) nicht einmal zu sehen sind.



Abb. 14: Blick in einen Zirkuswagen von „Der Süden ist blau“.

Beim Artenschutz ist aufgrund der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und der Rechtsprechung der Begriff der Erheblichkeit klarer definiert, deshalb wird der Artenschutz hier in einem eigenen Abschnitt betrachtet, um wenigstens einen Aspekt der „Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ belastbar zu greifen.



Abb. 15: Ziegenstall und Ziegenhaltung als Bestandsnutzung im Planungsgebiet.

2. Artenschutz

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

2.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung erfolgte anhand der LfU-Internethilfe für das TK-Blatt 7729 (Ziemetshausen) und die Lebensraumtypen Hecken und Gehölze sowie Wälder. Die Internethilfe erbrachte mögliche Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln.

2.2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1 Tötung

Ein Tötungsrisiko durch das Vorhaben besteht nicht, da für die Realisierung der Baumhäuser keine Bäume gefällt oder keine ökologisch relevanten Strukturen zerstört werden.

2.2.2 Habitatinanspruchnahme

Die Habitatinanspruchnahme ist sehr gering (siehe Abschnitt 1,5). Für Fledermäuse und Vögel sind folgende Wirkfaktoren wesentlich. (1) Für die Realisierung der Baumhäuser müssen keine Bäume gefällt werden. (2) Gemäß der ökologischen Baumkartierung gehen keine relevanten Strukturen an den Bäumen verloren, noch werden sie zugebaut oder durch die Baumhäuser verdeckt. (3) Potenzielle Nahrungs- oder Bruthabitate werden nicht versiegelt; die Verschatt-



tung durch Baumhaus und Zirkuswagen ist sehr kleinräumig wirksam (s. Abschnitt 1,5). Auch die Zuwegung zu den Baumhäusern erfolgt ohne explizite Versiegelung. Eine nachteilige Auswirkung dieser sehr geringen Habitatinanspruchnahme auf artenschutzrechtlich potenziell relevante Artengruppen (Vögel, Fledermäuse) kann nicht angenommen werden (siehe auch Abschnitt 2.3: Brutvogelerfassung).

2.2.3 Störungen

Die Anwesenheit des Menschen kann zu einer Beunruhigung des Lebensraums führen. Die UNB war der Meinung, dies sei bei dem Vorhaben „durch Lärm, Licht (auch Feuerstellen) und Bewegung gegeben“. Grundsätzlich muss aber festgehalten werden, dass das Planungsgebiet bislang kein störungsfreies Landschaftselement war. Das Planungsgebiet ist Teil der traditionellen Hofstelle; im vermeintlichen Feldgehölz befinden sich deren Stallungen für die Ziegenhaltung. Diese werden ein- und ausgetrieben, gemolken und versorgt. Dies ist selbst-

verständlich mit Störungen verbunden. Die Störungen müssen also über das hinausgehen, was ohnehin schon an Störungen existiert.

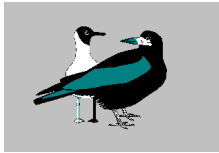
Solche zusätzlichen Störungen können baubedingt und betriebsbedingt auftreten. Sie können zur Aufgabe der Brut und damit zu Verlust der Eier oder Tod der Jungen führen. Hinsichtlich der baubedingten Wirkungen wird dies grundsätzlich vermieden, indem die Bauarbeiten nicht während der Brut- und Fortpflanzungszeit ausgeführt werden.

Mit einer Lärmbelastung durch den Betrieb der Anlage ist jedoch nicht zu rechnen, da dies dem Konzept des „ökologischen Naherholungsferienprojektes“ widerspricht: Die Gäste suchen die Ruhe, kommen einzeln oder zu wenigen Personen und werden ausdrücklich auch zur Ruhe aufgefordert (Abb. 16). Spielende und schreiende Kinder gehören in einer Siedlung jedoch zur Normalität, auch am Ortsrand.



Abb. 16: „Bitte Ruhe!“ am Baumhaus.

Licht ist hier am Siedlungsrand ebenfalls eine ortsübliche Belastung. Die direkt angrenzenden Wohngebäude und auch die Schläulestraße (maximal 20 m entfernt) verfügen natürlich über nächtliche Beleuchtung. Genau gegenüber des Planungsgebiets kommt der Laiberweg von Kirchberg herab. Jedes Fahrzeug, das hier nachts entlangfährt, strahlt mit seinem Licht direkt in das Planungsgebiet hinein. Im Planungsgebiet dagegen gibt es nur innerhalb der Quartiere Licht. Die Zuwegung ist unbeleuchtet, und es gibt auch keine Außenbeleuchtung.



Das schwache Wohnlicht aus den Quartieren stellt gegenüber der Vorbelastung sicher keine erhebliche Zunahme des Störfaktors Licht dar. Im gleicher Weise ist das gelegentliche Brennen eines Feuers in der Feuerschale ein Wirkfaktor, der sich in die ortsübliche Lichtbelastung am Ortsrand einfügt und somit ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Störungen könnten auch zu einer Verdrängung führen, wenn sich Arten durch die baulichen Strukturen oder die anwesenden Menschen gestört fühlen und diese Bereiche dann meiden. Beides ist aber nicht anzunehmen. Sowohl Waldfledermäuse als auch ubiquitäre Waldvögel nutzen vielmehr regelmäßig bauliche Strukturen im Wald auch als Quartier oder Nistplatz.

Schließlich gilt eine Störung nur dann als erheblich, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Dies ist bei ubiquitären Arten, die nicht gefährdet sind und sich in keinem schlechten Erhaltungszustand befinden, regelmäßig nicht anzunehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann sich nur bei gefährdeten Arten und solchen mit schlechtem Erhaltungszustand sowie besonders störungsempfindliche Vogelarten ergeben. Dies wird im nachfolgenden Abschnitt geprüft.

2.3 Artvorkommen

2.3.1 Fledermäuse

Da geeignete Quartierstrukturen durch das Vorhaben nicht betroffen sind, wurde auf eine Fledermauserfassung verzichtet. Auch die Jagdlebensräume, die möglicherweise am Siedlungsrand vorhanden sind, werden nicht beeinträchtigt. Es werden keine Gehölze gefällt, keine Quartiere entwertet, und auch die künftige Quartierbildung wird nicht behindert. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch Störungen kann nicht angenommen werden. Eine Betroffenheit von Fledermäusen ist nicht anzunehmen.

2.3.1 Brutvögel

Es wurde eine Brutvogelkartierung mit 4 Begehungen am 5.2., 30.4., 26.5. und 20.6.2024 durchgeführt. Alle angetroffenen Vögel wurden punktgenau in Tageskarten eingetragen. Diese Nachweise wurden anschließend in Artkarten übertragen, in welchen die Reviere gemäß der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ für Revier-/Linienkartierung (SÜDBECK et al. 2005) abgegrenzt wurden (siehe Anhang).

Bei der Kartierung wurden 19 Vogelarten festgestellt, davon 12 auch im Planungsgebiet. Die übrigen Arten wurden nur in der Umgebung registriert, wovon 2 auch als Nahrungsgäste vorkommen könnten. Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Blaumeise und Buchfink brüteten mit jeweils 2 BP, die Kohlmeise mit 1-2 BP, Ringeltaube, Gartengrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Buntspecht mit maximal 1 BP. Der Grünspecht trat regelmäßig im nahen Umfeld auf und könnte auch als Nahrungsgast im Planungsgebiet auftreten.

Sämtliche Arten im Planungsgebiet waren ungefährdet und in einem günstigen Erhaltungszustand. Selbst bei gewissen Beeinträchtigungen müsste man davon ausgehen, dass diese keine nachteilige Auswirkung auf die lokale Population hat. Die einzige Art im Untersuchungsgebiet mit ungünstigem Erhaltungszustand war die Klappergrasmücke, die jedoch nur im Umfeld beobachtet wurde, ebenso der gefährdete Star.



Abs.: Dr. Hermann Stickroth, Sperberweg 4a, 86156 Augsburg

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten; BP Brutpaare, PG Planungsgebiet, U Umgebung.

Art	Wiss. Name	BP im PG	BP in U	Gesamt
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	2	4
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	2	2	4
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2	2	4
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2	1	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2	1	3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1-2	1-2	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	1	2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	-	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	-	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	-	1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	0-1	0-1	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG	2	2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	pNG	1	1
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	pNG	0-1	0-1
Elster	<i>Pica pica</i>	-	1	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	1	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	3
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	DZ	DZ
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	DZ	DZ

Tab. 3: Festgestellte Vogelarten; RL Rote Liste, D Deutschland, BY Bayern, RL-Kategorien 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V auf der Vorwarnliste zur Roten Liste; sg streng geschützt, BV Brutvogel, NG Nahrungsgast, DZ Durchzügler, p potenziell.

Art	RL D 2015	RL BY 2015	Streng geschützt	Status	Erhaltungszustand
Amsel	-	-	-	BV	günstig
Blaumeise	-	-	-	BV	günstig
Buchfink	-	-	-	BV	günstig
Gartengrasmücke	-	-	-	BV	günstig
Kohlmeise	-	-	-	BV	günstig
Mönchsgrasmücke	-	-	-	BV	günstig
Ringeltaube	-	-	-	BV	günstig
Rotkehlchen	-	-	-	BV	günstig
Zaunkönig	-	-	-	BV	günstig
Zilpzalp	-	-	-	BV	günstig
Buntspecht	-	-	-	pBV/NG	günstig
Hausrotschwanz	-	-	-	NG	günstig
Gimpel	-	-	-	pNG	günstig
Grünspecht	-	-	x	pNG	günstig
Klappergrasmücke	-	-	-	-	ungenügend
Star	3	3	-	-	günstig
Eichelhäher	-	-	-	-	günstig
Elster	-	-	-	-	günstig
Rabenkrähe	-	-	-	-	günstig



Abs.: Dr. Hermann Stickroth, Sperberweg 4a, 86156 Augsburg

Explizit störungsempfindliche Vogelarten wurden in dem Gehölz nicht nachgewiesen. Als besonders störungsempfindlich gelten Raufußhühner, Großvögel wie Schwarzstorch und Kranich, (seltene) Greifvogelarten und Eulen, Wiesenbrüter, Koloniebrüter und noch einige andere. Horste von Großvogelarten gibt es im Planungsgebiet nicht.

2.4 Artenschutzfachliche Bewertung

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten kommt zum Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, hier Fledermäuse) durch das Vorhaben erfüllt werden. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bewertung bedeutet das, dass am Beispiel der Vogel- und Fledermausarten keine Verminderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch das Vorhaben erkannt werden kann, und dass dort, wo Betroffenheiten entstehen, die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Aus Sicht des Artenschutzes kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

3. Zusammenfassung

Meines Erachtens handelt es sich bei dem Gehölzbestand im Planungsgebiet nicht um ein Feldgehölz in der freien Feldflur im Sinne Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG, sondern um eine randliche Gehölzstruktur des Siedlungsraums. Die Verbote des Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG greifen somit nicht.

Auch steht das Vorhaben nicht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg - Westliche Wälder“ entgegen. Sowohl in der konzeptionellen Ausrichtung als auch in der praktischen Ausführung entspricht das Vorhaben dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, welcher gemäß §3 Abs. 1 auf „die Festsetzung eines Naturparks“, d.h. auf die touristische Vermarktung ausgerichtet ist (Nr. 1), sowie darauf, „die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten“ (Nr. 2). Auch beeinträchtigt es nicht den Naturgenuss zu und verunstaltet auch nicht das Landschaftsbild. Da keine Bäume gefällt oder beschädigt werden, und auch sonst keine Verminderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gezeigt werden kann (weder aus naturschutzrechtlicher, noch aus artenschutzrechtlicher Sicht), ist in keiner Hinsicht eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes erkennbar oder wahrscheinlich. Nach §4 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung ist daher die Erlaubnis zum Vorhaben zu erteilen, „wenn das Vorhaben keine der in § 3 Abs. 2 genannten Wirkungen hervorrufen kann“.

Schließlich kann auch aus Sicht des Artenschutzes dem Vorhaben zugestimmt werden.

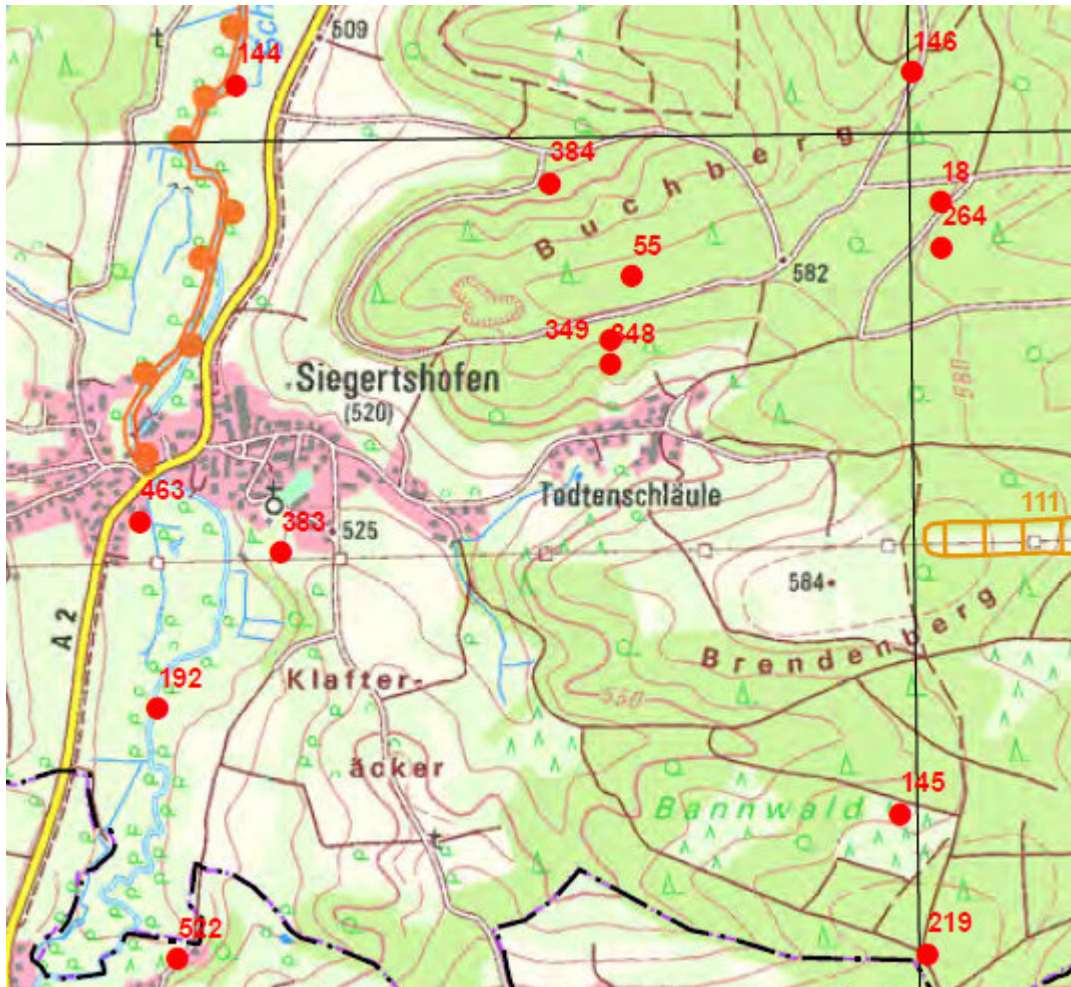
Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hermann Stickroth



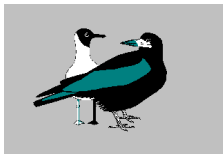
Anhang

Artenschutzkartierung



Keine Eintragungen im Planungsgebiet

Abs.: Dr. Hermann Stickroth, Sperberweg 4a, 86156 Augsburg



Brutvogelkartierung

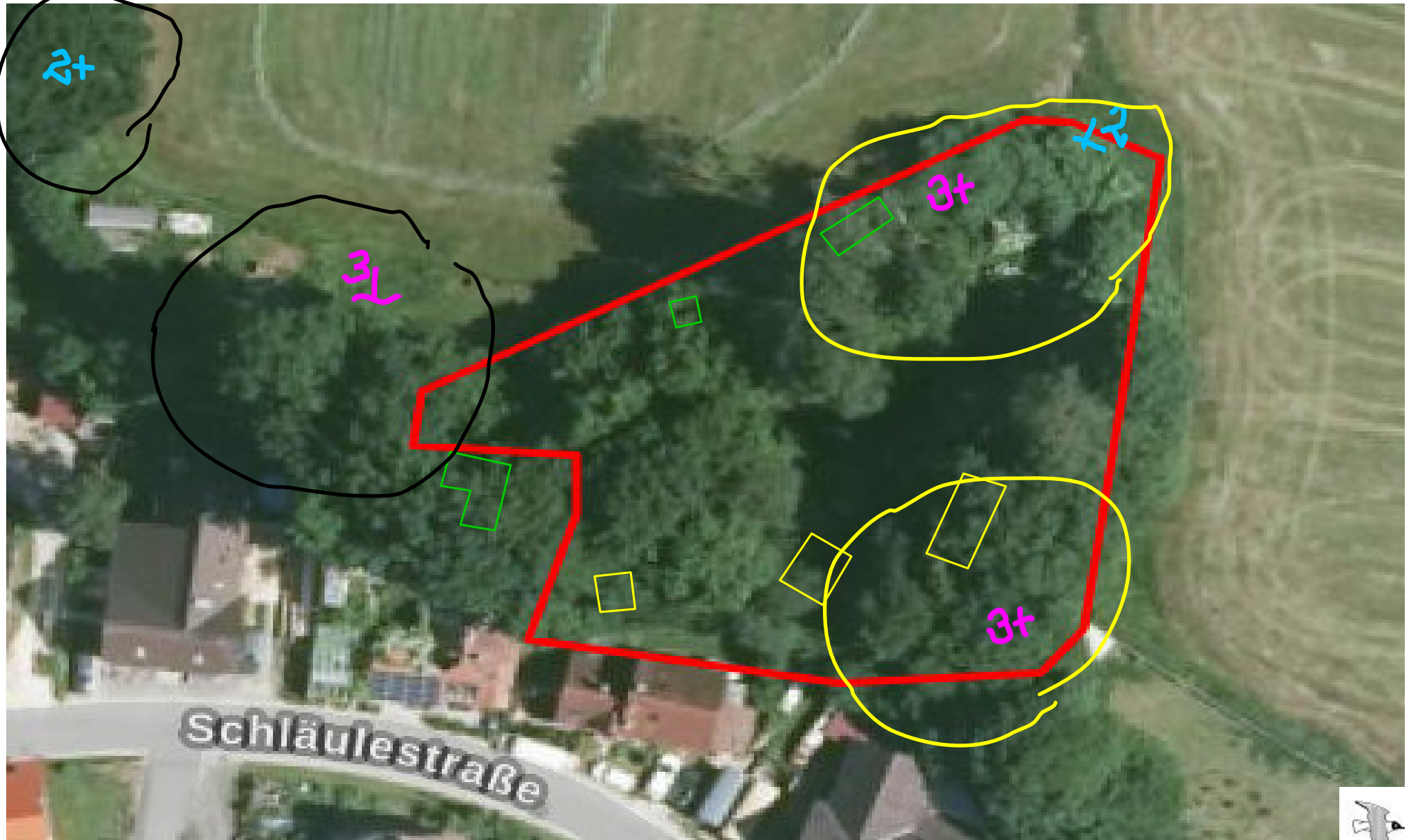
Amsel

5.2.2024

30.4.2024

26.5.2024

20.6.2024



Blaumaise

5.2.2024

30.4.2024

26.5.2024

20.6.2024



Buchfink

5.2.2024

30.4.2024

26.5.2024

20.6.2024



Buntspecht

5.2.2024

30.4.2024

26.5.2024

20.6.2024



Eichelhäher

5.2.2024

30.4.2024

26.5.2024

20.6.2024



Elster

5.2.2024

30.4.2024

26.5.2024

20.6.2024



Gartengrasmücke

5.2.2024

30.4.2024

26.5.2024

20.6.2024



Gimpel

5.2.2024

30.4.2024

26.5.2024

20.6.2024



Grünspecht

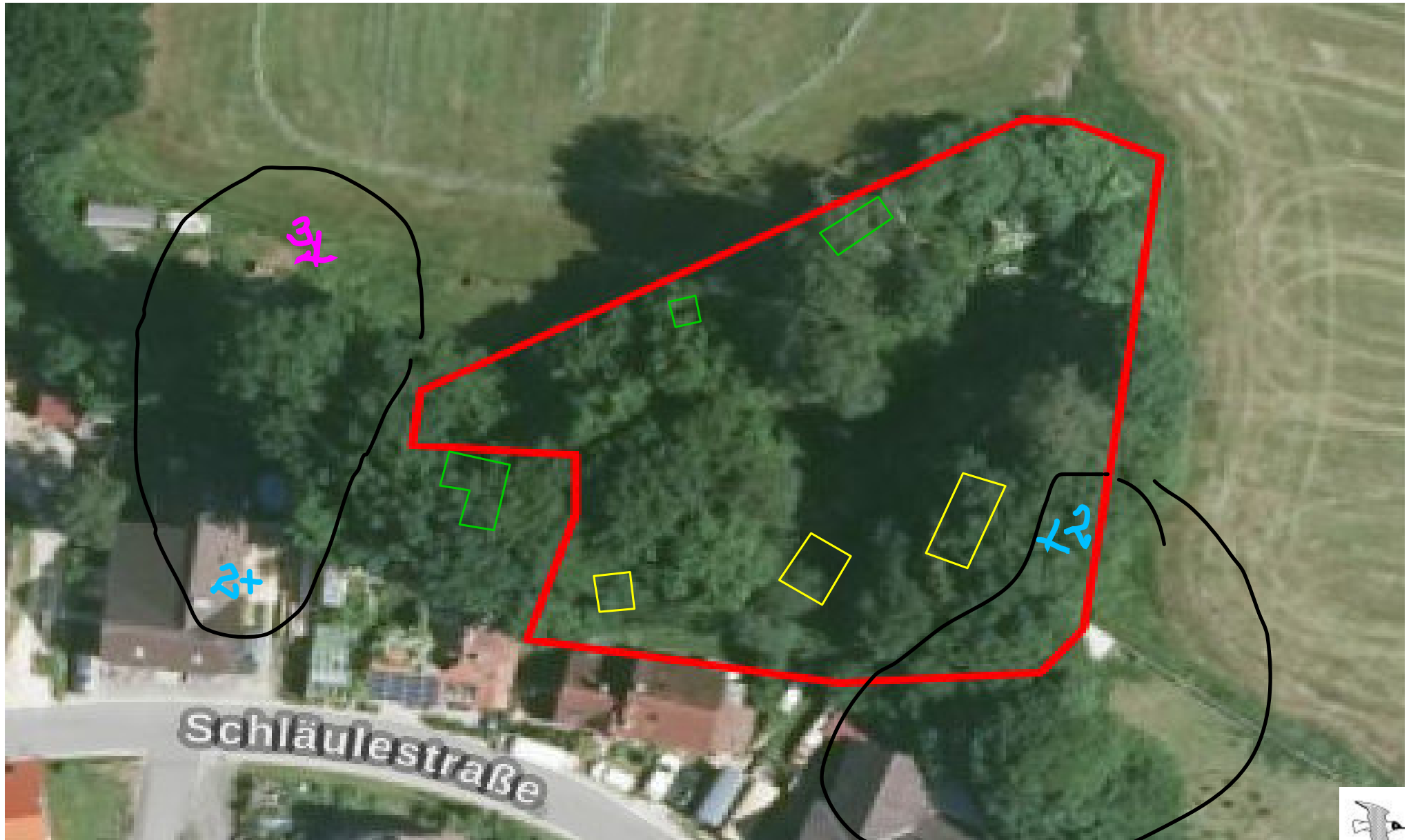
5.2.2024

30.4.2024

26.5.2024

20.6.2024





Klappergrasmücke

5.2.2024

30.4.2024

26.5.2024

20.6.2024



Kohlmeise

5.2.2024

30.4.2024

26.5.2024

20.6.2024



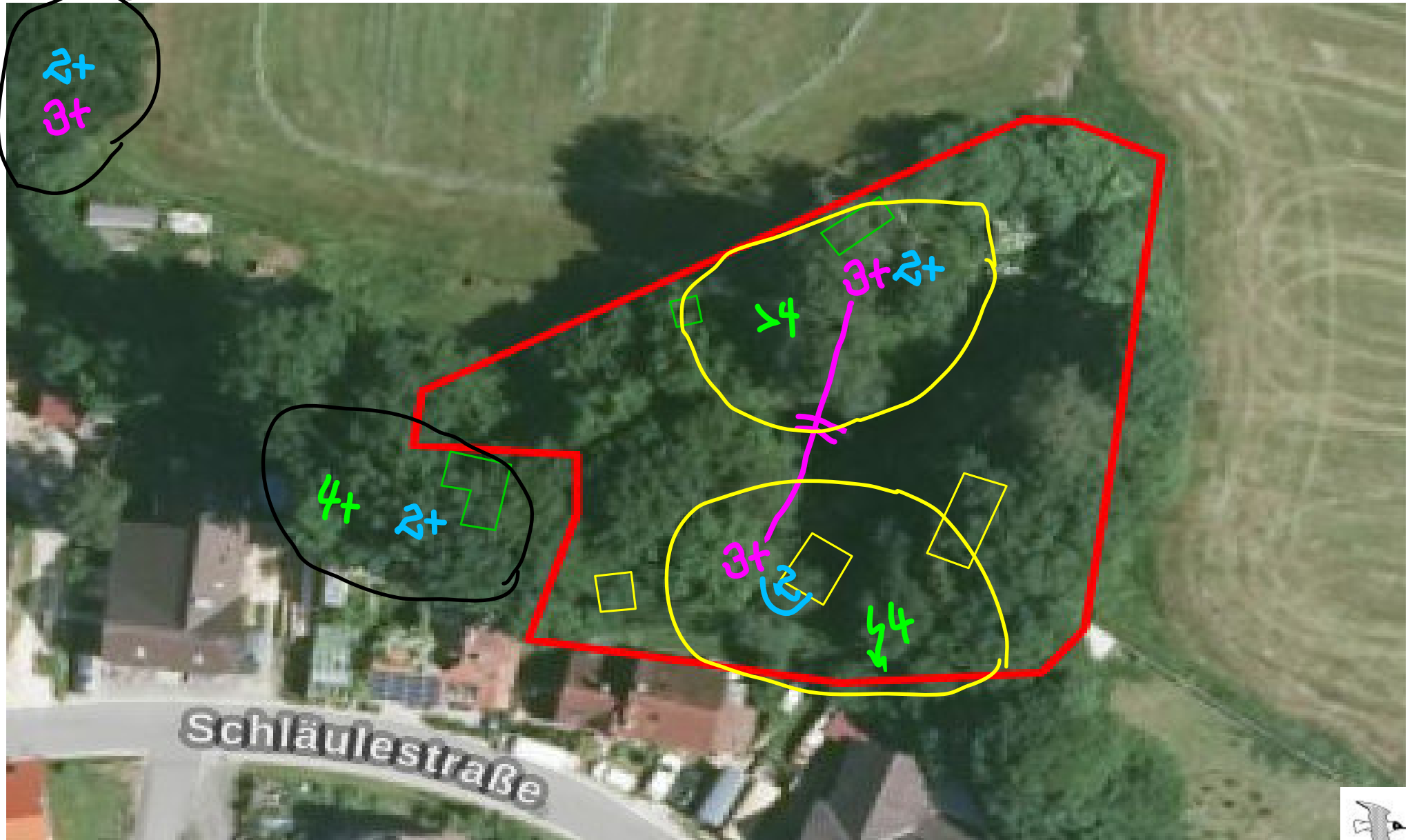
Mönchsgrasmücke

5.2.2024

30.4.2024

26.5.2024

20.6.2024



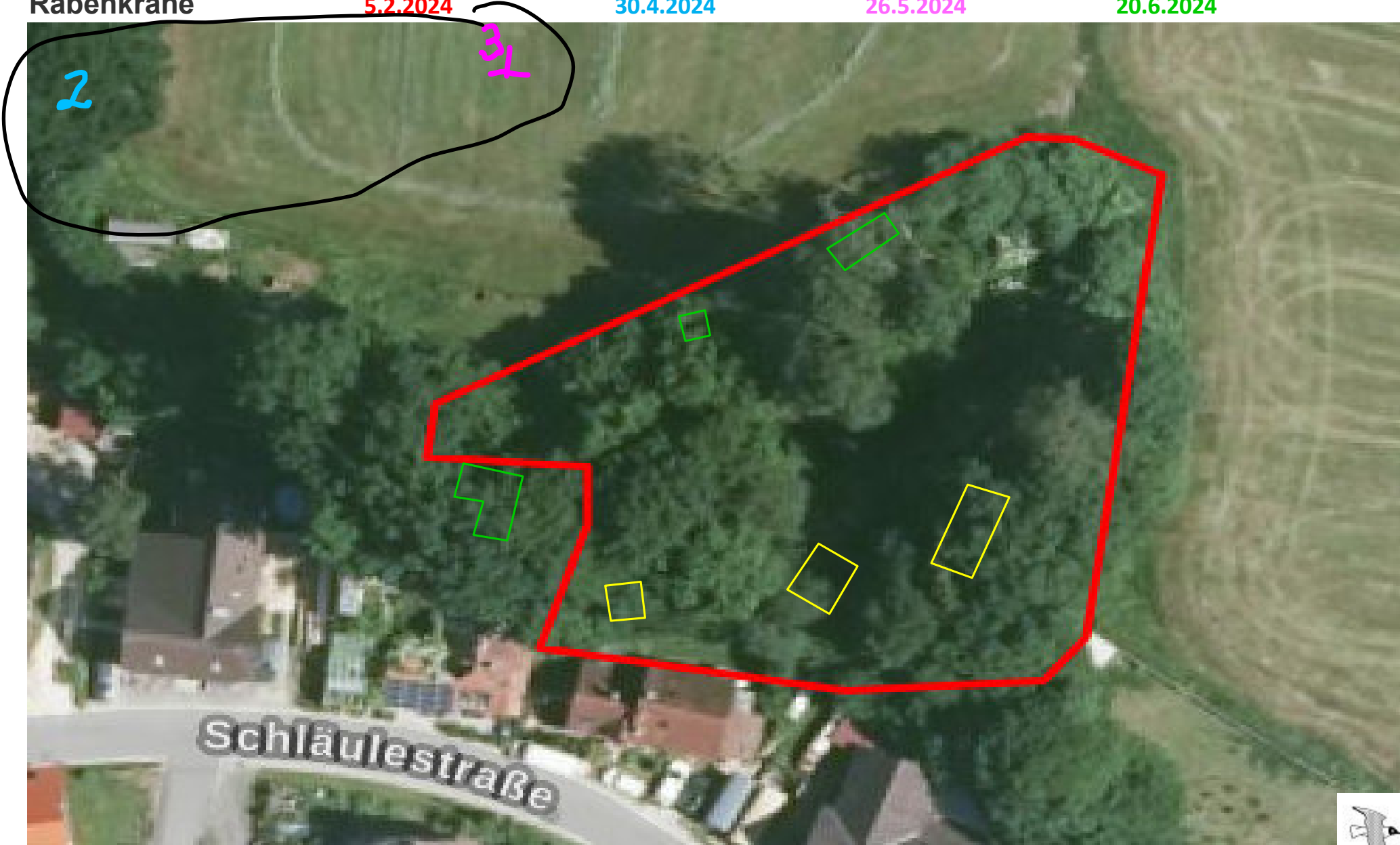
Rabenkrähe

5.2.2024

30.4.2024

26.5.2024

20.6.2024



Ringeltaube

5.2.2024

30.4.2024

26.5.2024

20.6.2024



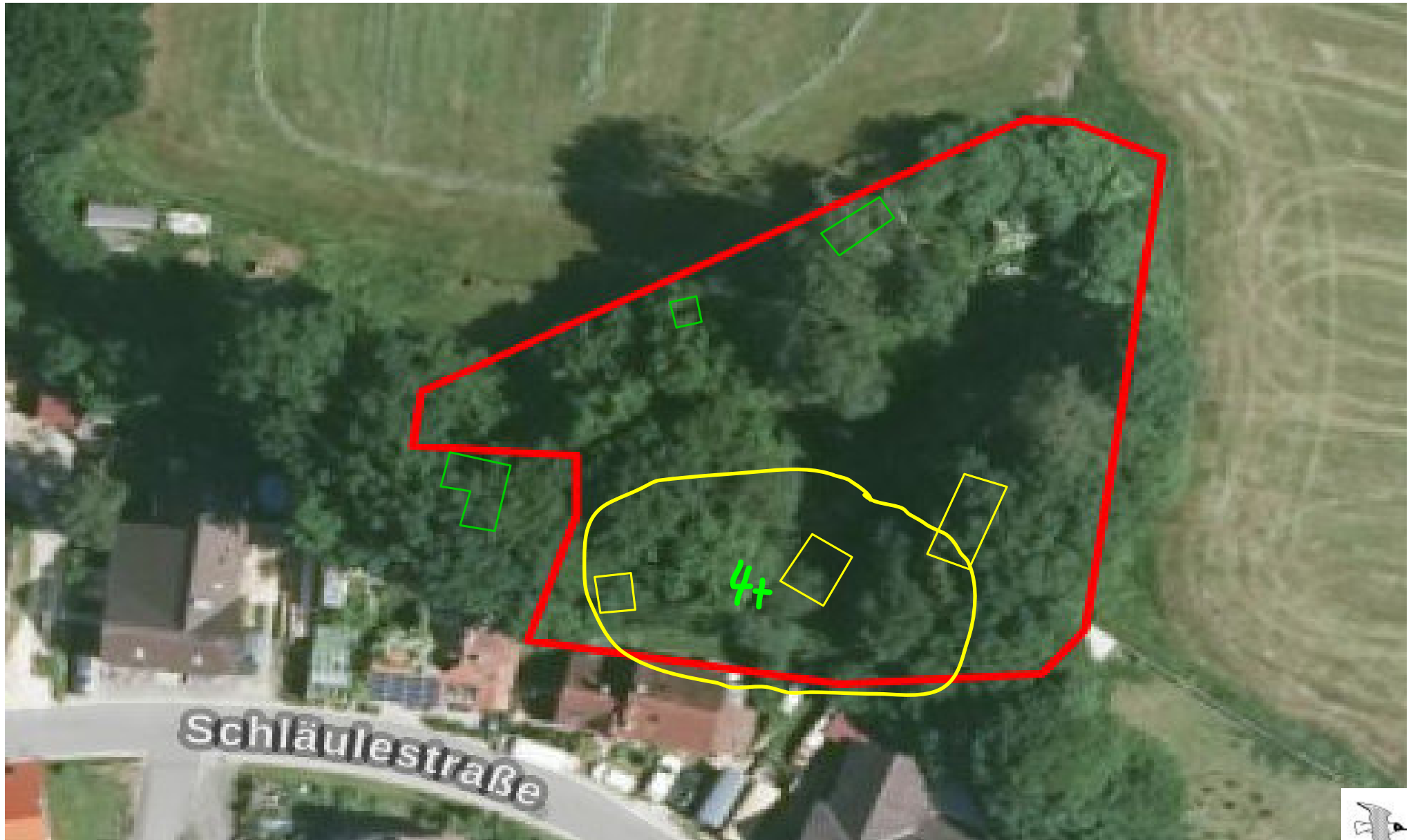
Rotkehlchen

5.2.2024

30.4.2024

26.5.2024

20.6.2024



Star

5.2.2024

30.4.2024

26.5.2024

20.6.2024



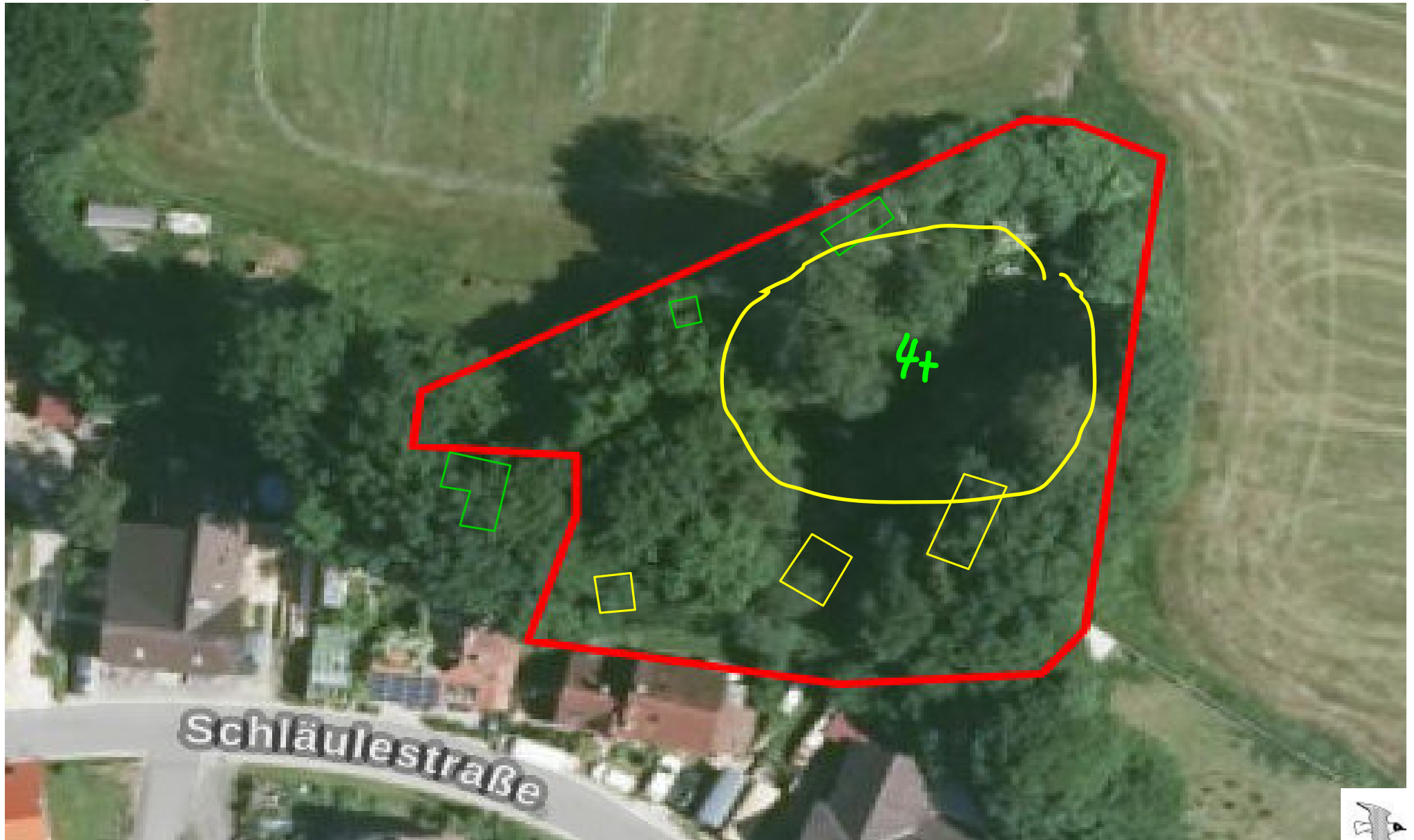
Zaunkönig

5.2.2024

30.4.2024

26.5.2024

20.6.2024



Zilpzalp

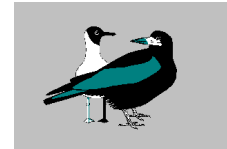
5.2.2024

30.4.2024

26.5.2024

20.6.2024





Vorkommen in TK-Blatt 7729 (Ziemetshausen) Hecken und Gehölze, Wälder

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hecken	Streu- obst	Laub-/ Mischwälder
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u			1
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u		2	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g			1
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			u			1
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			u	1	4	1
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g			1
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	4		2
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	g	4	4	1
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	s		4	4

Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		Hecken	Streu- obst	Laub-/ Mischwälder
				B	R			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		u		2		1
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g		2	2	2
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		u	g	3		1
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			g		3	2	3
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	g	2		1
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		u		1		
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	g	g	2		
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		g	g	2		1
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			g		2		1
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			g		3		1
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	g	g	1		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	g		1		2
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g	g	1	2	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		g		1		
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	s	u	2		
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			g	g	1		1
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	g	g	2		1
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	V	u		3		
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	g	g	2		1
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	u		2	2	1
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	s	u		3	
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			u		2		2
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			g		2		1



Abs.: Dr. Hermann Stickroth, Sperberweg 4a, 86156 Augsburg

<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		g	2		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		u	2		

Lurche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hecken	Streuobst	Laub-/ Mischwälder
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s			
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	u			

Nicht relevant

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeographischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Stand 2019)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat